

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlag: Tagesblatt, Riesa.

Amtsblatt

Preis: 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 256.

Sonnabend, 3. November 1917, abends.

70. Jahrg.

Verlag: Riesaer Tagesblatt.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger ins Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserhof-Postanstalt hier 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags) aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschriftzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Octopreis 15 Pf.; gelbdruckender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweise und Werbemittelgebühren 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag versäumt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Kontext gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Liedchen an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Besorgerungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Vervollständigung oder Nachlieferung; der Besteller oder auf Rückzahlung des Bezugspreises, Notationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Seite X.

Gemäß der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1917, betreffend Regelung des Handels mit Erbsamitteln zum Verbrauch im Königreich Sachsen, werden ferner folgende Erbsamittel vom Handel innerhalb Sachsens ausgeschlossen:

Nr.	Erbsamittel	Hersteller	Ort der Herstellung
321	Schaumpfeife	Otto Sawahl	Berlin C. 19
322	Suppenwürze	Christ. Vela	Rordhausen
323	1 a Kraftbrühe-Erbs-Würfel	Max Wiese	Berlin N. 54
324	Bodpulver „Perplex“	Industrie-Werke Bausa G. m. b. H.	Bausa (Boat.)
325	Herrnhuter Bodpulver	Otto Schwandke	Herrnhut (Sachsen)
326	„Frucht“ Feinmehlspeise	Frucht, Nahrungsmittelfabrik	Berlin W. 35
327	„Brandts“ Bodpulver	Emil Schorch	Dresden-N.
328	„Santogen“ zur Herstellung	Dr. Strahmann H.-G., Nahrungsmittel-	Berlin SW. 68
329	„Santogen“ zur Herstellung	fabrik	
330	„Santogen“ zur Herstellung	von Nahrungsmittelwerken R. Müller & Co.	Hamburg
331	„Santogen“ zur Herstellung		
332	„Santogen“ zur Herstellung		
333	„Santogen“ zur Herstellung		
334	„Santogen“ zur Herstellung		
335	„Santogen“ zur Herstellung		
336	„Santogen“ zur Herstellung		
337	„Santogen“ zur Herstellung		
338	„Santogen“ zur Herstellung		
339	„Santogen“ zur Herstellung		
340	„Santogen“ zur Herstellung		
341	„Santogen“ zur Herstellung		
342	„Santogen“ zur Herstellung		
343	„Santogen“ zur Herstellung		
344	„Santogen“ zur Herstellung		
345	„Santogen“ zur Herstellung		
346	„Santogen“ zur Herstellung		
347	„Santogen“ zur Herstellung		
348	„Santogen“ zur Herstellung		
349	„Santogen“ zur Herstellung		
350	„Santogen“ zur Herstellung		
351	„Santogen“ zur Herstellung		
352	„Santogen“ zur Herstellung		
353	„Santogen“ zur Herstellung		
354	„Santogen“ zur Herstellung		
355	„Santogen“ zur Herstellung		
356	„Santogen“ zur Herstellung		
357	„Santogen“ zur Herstellung		
358	„Santogen“ zur Herstellung		
359	„Santogen“ zur Herstellung		
360	„Santogen“ zur Herstellung		
361	„Santogen“ zur Herstellung		
362	„Santogen“ zur Herstellung		
363	„Santogen“ zur Herstellung		
364	„Santogen“ zur Herstellung		
365	„Santogen“ zur Herstellung		
366	„Santogen“ zur Herstellung		
367	„Santogen“ zur Herstellung		
368	„Santogen“ zur Herstellung		
369	„Santogen“ zur Herstellung		
370	„Santogen“ zur Herstellung		
371	„Santogen“ zur Herstellung		
372	„Santogen“ zur Herstellung		
373	„Santogen“ zur Herstellung		
374	„Santogen“ zur Herstellung		
375	„Santogen“ zur Herstellung		
376	„Santogen“ zur Herstellung		
377	„Santogen“ zur Herstellung		
378	„Santogen“ zur Herstellung		
379	„Santogen“ zur Herstellung		

Nr.	Erbsamittel	Hersteller	Ort der Herstellung
380	„Blätterin“, Bester Stärke-	Walter Marcus	Berlin W 15
381	„Blätterin“, kein Erbs	Fr. Grimmelmann & Co.	Braunschweig und Altona
382	„Blätterin“, kein Erbs		Dresden Leipzig
383	„Blätterin“, kein Erbs		Leipzig
384	„Blätterin“, kein Erbs		Leipzig
385	„Blätterin“, kein Erbs		Chemnitz
386	„Blätterin“, kein Erbs		Spanbau
387	„Blätterin“, kein Erbs		Potschappel

Hiermit wird die Genehmigung Nr. 93 widerrufen.
Dresden, den 1. November 1917.
Ministerium des Innern. 917 VI E. St. 17.
5252

Nachstehende Verordnung des Bundesrats wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, am 30. Oktober 1917.
1782 d II B 1 b
5266

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 630).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 507) folgendes verordnet:

Artikel 1.
§ 1 Nr. 1 der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 630) erhält folgende Fassung:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 1. November 1917 ab an Brotgetreide monatlich achteinhalb Kilogramm;

Artikel 2.
Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1917 in Kraft.
Berlin, den 25. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

In Ergänzung der Bekanntmachung der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft vom 30. August 1917 über den Verkehr mit Hausbrandkohle (Großenhainer Tageblatt Nr. 203 vom 2. September 1917, Rieser Tageblatt Nr. 203 vom 1. September 1917, Radeburger Anzeiger Nr. 102 vom 4. September 1917) wird für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft in Ansehung der Belieferung der Wohnungen mit Hausbrandkohle folgendes bestimmt:

1. Für Wohnungen, die bei höherem Mietwert nachweislich höheren Heizbedarf haben, werden von den Gemeindebehörden Wohnungszusatzkarten ausgeben; diese gelten gleichfalls nur als Vorratskarten und geben keinen Anspruch auf Belieferung.

Es erhalten:
a) in den Amtsgerichtsbezirken Großenhain und Radeburg Wohnungen mit einem Mietwert von mehr als 150 M. bis einschließlich 400 M., im Amtsgerichtsbezirk Riesa Wohnungen mit einem Mietwert von 180—400 M. eine gelbe Karte;
b) im Bezirke der ganzen Amtshauptmannschaft Wohnungen mit einem Mietwert von mehr als 400 M. außer der Karte unter a eine zweite graue Wohnungszusatzkarte.

Die Zusatzkarten lauten wie die Grundkarten über 3,5 Ztr. im Monat auf die Zeit vom 1. Oktober 1917 bis mit 30. April 1918.

2. Haushaltungen, die Untermieter oder Einquartierung haben, können auf Antrag von der Gemeindebehörde eine besondere blaue über 1 Ztr. für den Monat lautende Zusatzkarte erhalten, sofern sich bei ihnen die regelmäßige Heizung besonderer, vom Vermieter selbst nicht benutzter Räume unbedingt nötig macht.

3. Für Wohnungen mit Zentralheizung behält sich die Amtshauptmannschaft besondere Entscheidung vom Fall zu Fall vor.

4. Abhanden gekommene Kohlenkarten werden nicht ersetzt.

5. Die zweite graue Wohnungszusatzkarte darf erst beliefert werden, wenn alle sonstigen Grund- und Zusatzkarten und Bezugsscheine beliefert sind oder ihre Belieferung sichergestellt ist.

6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 607) mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.
Großenhain, am 2. November 1917.
588 b IX. Königl. Amtshauptmannschaft.

Die Schandherrschaft im städtischen Schlachthof in Riesa ist vom 1. April 1918 an abgebrochen zu verpacken. Darunter 1300 M. jährlich. Auf die Dauer des Krieges kann Ermäßigung des Sachwertes eintreten. Sachbedingungen können im Rathaus, Zimmer Nr. 4, eingesehen werden oder werden gegen Erstattung der Schreibgebühren zugesandt. Angebote werden bis 15. November 1917 erbeten. Zurückweisung aller Angebote bleibt vorbehalten.
Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Oktober 1917. R.

Wagemüllverkauf in Gröba.

Sonnabend, den 3. November 1917, werden mit den Brotarten die Landesprezertarten für Wagemüll, Quark und Reis ausgesetzt. Jede versorgungsbedürftige Person erhält eine Landesprezertarte. Mit Rücksicht auf die außerordentlich geringe Menge, die sich bei diesen Verkaufsstellen zur Verfügung stellt, können zunächst nur diejenigen Haushaltungen mit Wagemüll beliefert werden, von denen kein städtisches Wagemüllbesitz besteht. In den übrigen Haushaltungen wird die Menge der Wagemüll nach der Verfügbarmenge abgemessen. Dies ist ab dem 1. November nur noch diejenigen Landesprezertarten zum Bezug von Wagemüll, die den Stempel „Wagemüll“ und eine aufgedruckte Nummer erhalten. Auf jede so abgemessene Karte kann 1 Wagemüll bezogen werden. Die Belieferung erfolgt nach der Reihenfolge der laufenden Nummern und wird an den Verkaufsstellen von Dams und Köhler angeschlossen. Wagemüll wird in diesen